

Registrierungsformular für GLOBALG.A.P. Produktkettenstandard (CoC–Chain of Custody)

1. Unternehmensart

Lieferkette: Ja ☐ Nein ☐

wenn ja, welcher: ☐ Händler ☐ Verpacker ☐ Verarbeiter ☐ Exporteur

Einzelhändler/Betreiber von Restaurantketten: Ja ☐ Nein ☐

2. Option

☐ Option 1 – einzelner Standort

☐ Option 1 – mehrere Standorte

☐ Option 1 – mehrere Standorte für Franchise – Einzelhandelsgeschäfte und Restaurantkette

3. Stammdaten

Name Unternehmen:

Straße: Telefon:

PLZ, Ort: E-Mail:

Land: Steuernummer:

Name verantwortliche Person für GLOBALG.A.P. CoC:

Telefon: E-Mail:

GGN/GLN/CoC Nr. des Betriebes sofern vorhanden:

Geo-Koordinaten der Betriebsstätte z.B. Breite: 48°44' 29.95" N, Länge: 9°17' 49.25" O

Breite: N

Länge: O

4. Betriebsstruktur

Zertifizierungsstellenwechsel: ☐ Ja ☐ Nein

Mein Unternehmen ist bzw. war bereits unter der GGN/GLN/CoC Nr. der
Kontrollstelle als GLOBALG.A.P. Betrieb bzw. unter einem anerkannten
Standard gemeldet¹.

Bitte informieren Sie ggf. Ihre bisherige Zertifizierungsstelle über den Wechsel zur ABCERT AG.

5. Subunternehmer mit hohem Risiko und ohne eigener CoC - Zertifizierung (wie im allgemeinen Regelwerk des CoC-Standards, Anhang I.3, festgelegt)

Alle Händler und Makler müssen zertifiziert sein.

Risikoreich:

- Händler und Makler, die zertifizierte Produkte direkt oder über Subunternehmer (weiter-)verarbeiten, (um-)verpacken und/oder (neu) kennzeichnen oder Bulkware ((unverpackt, nicht versiegelt oder nicht gekennzeichnet) direkt oder über Subunternehmer lagern und handhaben oder verpackte, aber nicht gekennzeichnete Produkte lagern und handhaben.

Risikoarm:

-Händler und Makler, die ausschließlich Produkte in verbrauchergerechter fälschungssicherer Verpackung direkt oder über Subunternehmer lagern, handhaben und/oder im Cross-Docking umschlagen

- Händler und Makler, die rechtmäßiges Eigentum über zertifizierte Produkte übernehmen, sie aber nicht physisch handhaben.

- Händler, Makler und Exporteure – die keine Produkte lagern, handhaben oder neu kennzeichnen und keine physischen Kontakt mit ihnen haben – sind für ein Audit ihrer Verwaltungsstrukturen berechtigt, das aus der Ferne stattfinden kann.

¹ Im Fall eines Kontrollstellenwechsels gilt die Kontrolle als **Erstkaudit** (Allgemeines Regelwerk CoC Abschnitt 5.3.1 a)).

Registrierungsformular für GLOBALG.A.P. zertifizierte CoC Betriebe

6. Produkte

Bitte tragen Sie alle Ihre, zu zertifizierenden diesjährigen GLOBALG.A.P. CoC-Produkte – Produktarten “Pflanzen” in die untenstehende Tabelle ein. (sollte der Platz auf diesem Formular nicht für alle Produkte ausreichen, kopieren Sie bitte das Blatt und Nummerieren es durch).

Name, Adresse und Geo-Koordinaten (auch von Subunternehmer)	Unternehmen ist der Rechtmäßige Eigentümer des Produkts		Kultur	Tätigkeit/en ^{2/3}	Sub-unternehmen		Geschätzte Menge (in Tonnen)	Produkt-kennzeichnung mit GGN Label ⁴		Lizenz für das GGN Label ⁵		GFSI anerkanntes (post-farm) Zertifikat ⁶	Bestimmungsländer
	Ja	Nein			Ja	Nein		Ja	Nein	Ja	Nein		
	☐	☐			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	
	☐	☐			☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	

2 Definition verarbeitetes Produkt: bezieht sich auf ein Produkt, dessen Struktur nach der Erstproduktion in Aussehen oder Form verändert wurde, z.B. Schneiden, Zerteilen, Würfeln, Einfrieren, Vorbereiten für die Kühlung oder Schockgefrieren wie mittels IQF (Individual Quick Freezing)) soweit das Produkt sichtbar identifizierbar bleibt.

3 Zertifizierungsumfang; Verkauf, Handel, Kennzeichnen, (neu) kennzeichnen, (weiter-)verarbeiten (siehe Fußzeile Nr. 2 oben), Verpacken, (um-)verpacken, Lagern, cross-docking, *handel ohne Lagerung*, *Handhabung*, oder *neu Kennzeichnung und keinen physischen Kontakt mit ihnen haben*, etc. Grundsätzlich müssen alle Produzenten/Unternehmen, die mit nicht gekennzeichneten Produkten handeln und/oder das Produkt mit der GGN und oder der CoC-Nummer und/oder den visuellen Elementen des GGN Labels (neu) kennzeichnen, gemäß diesem Standard zertifiziert sein.

4 GGN Label ist die CoC-Zertifizierung für Lizenznehmer des GGN Labels verpflichtend (www.ggn.org) und dient der Identifikation der Lieferkettenakteure, die rechtmäßiges Eigentum an oder physische Kontrolle über ein Produkt aus GLOBALG.A.P. Zertifizierten Produktionsprozessen übernehmen. Um der GGN-Label-Initiative beizutreten und die visuellen Elemente auf Produkten anzubringen, müssen Produzenten/Unternehmen jedoch alle Voraussetzungen für ihren Geltungsbereich erfüllen und eine GGN-Label-Lizenz beantragen.

5 GGN Label ist die CoC-Zertifizierung für Lizenznehmer des GGN Labels verpflichtend (www.ggn.org) und dient der Identifikation der Lieferkettenakteure, die rechtmäßiges Eigentum an oder physische Kontrolle über ein Produkt aus GLOBALG.A.P. Zertifizierten Produktionsprozessen übernehmen. Um der GGN-Label-Initiative beizutreten und die visuellen Elemente auf Produkten anzubringen, müssen Produzenten/Unternehmen jedoch alle Voraussetzungen für ihren Geltungsbereich erfüllen und eine GGN-Label-Lizenz beantragen.

6 Alle Standorte, an denen Produkte aus zertifizierter Produktion von Obst und Gemüse verarbeitet werden (geschnitten, in Scheiben, gewürfelt und/oder tiefgefroren), müssen gemäß einem von der GFSI anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard, einem akkreditierten HACCP-Zertifizierungsstandard auf Grundlage des Codex Alimentarius (Zertifizierung durch Dritte) oder einem von GLOBALG.A.P. Anerkannten Lebensmittelsicherheitsstandard zertifiziert sein, damit das Produkt und der Prozess zum Zeitpunkt des CB-Audits gemäß dem CoC – Standard zertifiziert werden können. Auf dem GLOBALG.A.P. CoC-Zertifikat werden nur die von der GFSI anerkannten Zertifikate für Lebensmittelsicherheit angegeben.

Registrierungsformular für GLOBALG.A.P. Produktkettenstandard (CoC–Chain of Custody)

7. Unangekündigte Audits

Der GLOBALG.A.P. Standard sieht vor, dass bei 10% aller zertifizierten Produzenten/Unternehmen sich einem unangekündigten Audit nach Produktichtung durchgeführt werden muss und alle anwendbaren Kontrollpunkte auditieren. Alle Befunde (z.B. Nichterfüllungen) müssen in derselben Weise wie bei einem angekündigten Audit behandelt werden. In begründeten Fällen hat die Kontrollstelle weiterhin das Recht während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates unangekündigte Kontrollen durchzuführen. ABCERT kann das Unternehmen im Voraus über das beabsichtigte Audit informieren. Diese Benachrichtigung darf maximal 48 Stunden (2 Arbeitstagen) im Voraus erfolgen.

Option 1 – mehrere Standorte für Franchise-Einzelhandelsgeschäfte und Restaurantketten: Bei mindestens 10% der auditierten Standorte muss ein unangekündigtes extern-Audit durchgeführt werden. Falls bei einem externen Audit mehr als drei Regelverstöße gegen kritische Musskriterien festgestellt werden, muss die Stichprobengröße für unangekündigte Audits auf 50% erhöht werden. Zudem müssen beim nächsten extern Audit pro Standort mindestens zwei Rückverfolgbarkeitstest durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die umgesetzten Korrekturmaßnahmen weiterhin wirksam sind

Hier bitte die Tage (maximal 15 Tage insgesamt/Zyklus) angeben, an denen Sie nicht für ein unangekündigtes Audit zur Verfügung stehen. Nacheinander getrennt mit einem Komma angeben.

8. zusätzliches Zertifikat

Ihre Zertifizierungsentscheidung wird auf der GLOBALG.A.P. Datenbank veröffentlicht. Wünschen Sie zusätzlich ein Zertifikat für Ihre Unterlagen, können Sie dies hier vermerken:

Zertifikat als PDF-Datei per Email: ☐ Ja ☐ Nein

Zertifikat auf Papier per Post (kostenpflichtig, siehe Leistungsverzeichnis): ☐ Ja ☐ Nein

Erklärung des Unternehmens/Betriebes zum Allgemeinen Regelwerk von GLOBALG.A.P.

Das Unternehmen/die für das Unternehmen verantwortliche Person erklärt hiermit:

- ✓ den im Allgemeinen Regelwerk des GLOBALG.A.P. standard und Allgemeinen Regelwerk des GLOBALG.A.P. Produktkettenstandards festgelegten Anforderungen zu entsprechen, insbesondere, dass die vom genannten Unternehmen erzeugten zertifizierten Erzeugnisse den Gesetzen im Zielland, entsprechen und die gesetzlich festgelegten Rückstandshöchstmengen im Zielland erfüllen,
- ✓ die derzeit von GLOBALG.A.P. festgesetzte Registrierungs- und Lizenzgebühr lt. aktueller GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht (siehe www.globalgap.org) zu zahlen,
- ✓ dass eine ordnungsgemäße Trennung und Rückverfolgbarkeit der GLOBALG.A.P.-zertifizierten Produkte gewährleistet ist,
- ✓ dass mir bekannt ist, dass Produkte, die vor der Registrierung geerntet werden von der Zertifizierung ausgeschlossen sind, die ABCERT AG zu ermächtigen, dem Standardgeber Agraya GmbH die folgenden Daten mitzuteilen:
 - Registrierungsnummer des Unternehmens
 - Standard, Version und Option
 - Produkte und Status
 - Herstellungs- und Bestimmungsland
 - Standort(e)/Einheit(en) und Produkthandhabungseinheit(en)
 - Anwendungsbereich des Zertifikates, Zertifikatsnummer des/der Produkts/e
 - Gültigkeit des Zertifikates
 - Zertifizierungsstelle
- ✓ Ich habe die Vertragsbedingungen des GLOBALG.A.P. Unterlizenz- und Zertifizierungsvertrages der jeweils gültigen Fassung zu Kenntnis genommen und unterzeichnet.
- ✓ Meine Daten sollen wie folgt veröffentlicht werden:

Sofern Sie hier keine Angaben machen werden Ihre Kontaktdaten (Betriebsname, Stadt) standardmäßig wie unter 1. beschrieben angezeigt.

☐ Nur mein Betriebsname, die Stadt, das Land, meine CoC Nr. und zertifizierten/akzeptierten Produkte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

☐ Mein Betriebsname inklusive kompletter Adresse, meine CoC Nr. und zertifizierten/akzeptierten Produkte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, alle für die CoC - Zertifizierung im Rahmen von GLOBALG.A.P. Standard relevanten Standort(e)/Einheit(en) und Produkthandhabungseinheit(en), sowie Arbeitskräfte bekannt gegeben zu haben. Ebenso bestätigt er die Richtigkeit der gemachten Angaben und nimmt diese Bestimmungen zur Kenntnis.

Ort, Datum	Unterschrift des Unternehmens
---------------------------------	--

Bewertung gemäß den Anforderungen der ISO17065, 7.3 (wird von ABCERT ausgefüllt)

Datum: _____ Unterschrift: _____